



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

4

öffentlich

Sitzungsdatum: 14.12.17

Drucksachen-Nr.: VI/788

Beschluss-Nr.: 508/29/17

Beschlussdatum: 14.12.17

Gegenstand: Finanzierungsvereinbarung zur Deutschen Tanzkompanie gGmbH

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	16.11.17	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	30.11.17	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	22.11.17	Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	21.11.17	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 25.10.17

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage der §§ 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg folgender Beschluss gefasst:

1. Dem Abschluss der beigefügten Finanzierungsvereinbarung zur Bestandssicherung der Deutschen Tanzkompanie gGmbH wird Zustimmung erteilt unter dem Vorbehalt, dass die Gesamtfinanzierung der Gesellschaft bis maximal 950 TEUR p. a. gesichert ist.
2. Der Oberbürgermeister der Stadt Neubrandenburg wird beauftragt und ermächtigt, alle Rechtshandlungen zur Umsetzung des Beschlusses vorzunehmen. Redaktionelle sowie handels-, schuld-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergibt sich ab 2018 eine Belastung des städtischen Haushalts mit 50 TEUR jährlich (Produkt 5.7.3.02). Die Aufnahme dieser zusätzlichen freiwilligen Leistung wird im Band 1 der Haushaltssatzung 2018 in der Anlage unter Punkt VIII Übersicht über die freiwilligen Leistungen abgebildet.

Begründung:

Nach den Abreden des Eckwertepapiers 2014 und der Zielvereinbarung 2015 zur Umsetzung einer Theaterfusion im östlichen Landesteil für die Jahre ab 2016 ist die Zweckbindung des Pauschalbetrages von 950 TEUR für die Deutsche Tanzkompanie gGmbH (DTK) ab 2016 entfallen. Mit dem Beschluss der Zielvereinbarung (Beschluss Nr.: 243/13/15 vom 22.10.15) wurde die Verwaltung beauftragt, alternative Möglichkeiten des Fortbestandes und entsprechende Landesfinanzierungen außerhalb der Theaterfinanzierung zu prüfen. Im Ergebnis wird mit dieser Vorlage der Fortbestand der DTK sichergestellt.

Gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern wurde darauf hingewirkt, dass für die DTK eine Landesfinanzierung innerhalb der Theaterfinanzierung im Wirtschaftsjahr 2017 möglich wurde. Die Finanzierung der DTK durch die Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz (TOG) erfolgte 2017 durch einen Leistungsvertrag, mit dem die künstlerische Mitwirkung der DTK in den Produktionen der TOG sichergestellt wurde. Darüber hinaus wurde mit einer allgemeinen Zuwendung der TOG für die DTK der weitergehende künstlerische Geschäftsbetrieb der DTK gefördert. Eine Weiterführung dieses nur für 2017 geschlossenen Vertrages ist in dieser Form durch die TOG nicht finanzierbar.

Zur Sicherung des Bestandes der DTK gewährt das Land Mecklenburg-Vorpommern über eine Laufzeit von 8 Jahren (2018 – 2025) jährlich 500 TEUR außerhalb der Theaterfinanzierung. Es ist weiterhin vorgesehen, Bundesmittel aus dem Programm „TANZPAKT Stadt-Land-Bund“ mit einer Laufzeit von 36 Monaten (2018 – 2020) und eine Bundesfinanzierung in entsprechenden Anschlussprojekten in Höhe von 225 TEUR einzuwerben.

Um die Weiterführung der DTK in bisherigem Umfang zu gewährleisten, ist eine weitere finanzielle Unterstützung der drei Gesellschafter der TOG erforderlich. Die Stadt Neustrelitz und der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte haben je 75 TEUR in ihre Haushaltsplanungen 2018 eingeordnet. Die Stadt Neubrandenburg veranschlagt 50 TEUR. Für eine Weiterführung soll die DTK durch die drei Gesellschafter der TOG gemeinschaftlich mit einem Beitrag bis zu 225 TEUR jährlich unterstützt werden.

Eine komplementäre Finanzierung durch die Kommunen ist nur sinnvoll, wenn dadurch die Gesamtfinanzierung der Gesellschaft und somit der Fortbestand des Ensembles sichergestellt sind.

Damit soll sichergestellt werden, dass Leistungen der Sparte Tanztheater auch künftig in einem ausreichenden Umfang, entsprechend des bestehenden Bedarfs in Form der hohen Publikumsnachfrage (Zu-

schauer aktuell: 15.000/a in 57 Veranstaltungen) in der Region, das heißt an den Standorten Neustrelitz, Neubrandenburg und weiteren Veranstaltungsstätten im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, angeboten werden. Dies soll vorzugsweise durch Vorstellungen der DTK an den Spielstätten des Mehrsparten-theaters sowie auch durch die tänzerische Mitwirkung in den Vorstellungen des Mehrspartentheaters erfolgen. Die Einwerbung der Zuwendungen von Bund, Land, Dritten und Kommunen stellt sicher, dass die DTK ihre Leistungen zu den allgemein üblichen (subventionierten) Bedingungen anbieten kann.

Weitere Finanzierungsbeiträge werden von der Deutsche Tanzkompanie Stiftung für traditionellen Tanz im Land Mecklenburg-Vorpommern zugesagt und Einspielerträge durch die DTK generiert.

Zur Sicherstellung der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Zuwendungen wird bei der DTK ein Aufsichtsrat installiert, in dem die beteiligten Kommunen sowie das Land vertreten sein werden.

Aufgrund von derzeit bestehenden Leistungsbeziehungen der DTK mit der TOG sowie angesichts der anhaltenden Gründungsvorbereitungen zum Staatstheater Nordost mit einer seitens der TOG-Träger angestrebten Fortführung dieser Leistungsbeziehungen, werden diese Aufwendungen 2018 zunächst im Teil-Haushalt 6, im Produkt 5.7.3.02 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen, ausgewiesen. Eine entsprechende Koordination und Steuerung kann somit unter einer Zuständigkeit gewährleistet werden.

Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die kommunale Zusammenarbeit mit der DTK-Stiftung bezüglich der Deutsche Tanzkompanie gemeinnützige GmbH

Die Stadt Neustrelitz, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Grund,
die Stadt Neubrandenburg, vertreten durch den Oberbürgermeister Silvio Witt,
der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, vertreten durch den Landrat Heiko

Kärger, alle drei im Weiteren „kommunale Beteiligte“ genannt,

und

die Deutsche Tanzkompanie Stiftung für traditionellen Tanz im Land Mecklenburg-
Vorpommern mit dem Sitz in Neustrelitz, vertreten durch ...,

im Weiteren „Stiftung“ genannt,

als Gesellschafterin der Deutsche Tanzkompanie gemeinnützige GmbH, im Wei-
teren „DTK“ genannt,

schließen nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel

Die kommunalen Beteiligten sind Träger eines Mehrspartentheaters. Hinsichtlich der in Vorbe-
reitung befindlichen Bildung eines Staatstheaters in der östlichen Landeshälfte Mecklenburg-
Vorpommerns wird für die möglichst vollständige Aufrechterhaltung des Angebotes in der
Sparte Tanztheater Handlungsbedarf bestehen. Der aktuellen Nachfrage in der Region und
an den einzelnen Standorten der Theaterträger auch künftig zu entsprechen, ist ein öffentli-
ches kulturpolitisches Anliegen. Daher sind die kommunalen Beteiligten mit der Stiftung und
dem Land Mecklenburg-Vorpommern übereinge- kommen, die Tätigkeit der DTK künftig
durch die Gewährung anteiliger finanzieller Beiträge aus den kommunalen Haushalten, in
komplementärer Finanzierung zu einer Förderung durch Land, Bund und Dritte, nachhaltig zu
unterstützen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt über eine Laufzeit von 8 Jahren (2018 – 2025) eine Fi-
nanzierung in Höhe von 500.000 Euro jährlich. Es ist vorgesehen, Bundesmittel aus dem Programm
„TANZPAKT Stadt-Land-Bund“ mit einer Laufzeit von 36 Monaten (2018 – 2020) und eine Bundesfi-
nanzierung in entsprechenden Anschlussprojekten einzuwerben.

Die grundsätzliche Zusage finanzieller Beiträge steht seitens der kommunalen Beteiligten unter dem
Vorbehalt der regelmäßigen Einordnung und Genehmigung der Zuwendungen in den kommunalen
Haushalten. Die Zuwendungen der kommunalen Beteiligten erfolgen unter den allgemeinen Rahmen-
bedingungen, dass

- die finanziellen Anstrengungen der Kommunen für die Fortführung des Mehrspartentheaters, in Verfolgung des Ziels eine angemessene Vergütung der Beschäftigten sicherzustellen, künftig steigen werden und
- die kommunalen Haushalte erheblichen Konsolidierungsanforderungen unterliegen.

Die Stiftung wird ihrerseits alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einsetzen, um eine Fortführung des Theaterbetriebes der DTK sicherzustellen und die künstlerischen Leistungen der DTK aufrechtzuerhalten. Gleichwohl besteht auch für die DTK das Erfordernis, für eine angemessene Vergütung der Beschäftigten Sorge zu tragen.

Ausgehend von den o. g. Bedingungen vereinbaren die Seiten was folgt:

§ 1 Gegenstand

- (1) Leistungen der Stiftung: Die Stiftung führt die DTK im bisherigen Leistungsumfang fort. Sie trägt als Gesellschafterin dafür Sorge, dass die DTK Leistungen durch eine ergänzende Bespielung im Rahmen des Mehrspartentheaters, mit Aufführungen an den Standorten in der Region (Neubrandenburg, Neustrelitz, andere Standorte im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) im Umfang von mind. 12 Aufführungen jährlich und/oder durch eine adäquate Mitwirkung bei Aufführungen des Staatstheaters, erbringt. Die Leistungsumfänge werden Spielplan bezogen abgestimmt. Die Gewährung von Zuwendungen durch Bund, Land und Kommunen dient dazu, um diese Leistungen zu den üblichen (subventionierten) Marktpreisen bzw. durch anteilige Eintrittsentgelte zu vergüten.
- (2) Leistungen der kommunalen Beteiligten: Die kommunalen Beteiligten sichern gemeinschaftlich eine finanzielle Unterstützung der Stiftung in Höhe von jährlich bis zu 225.000 Euro zu. Sie dient anteilig der Grundfinanzierung der DTK und darüber hinaus der eventuell erforderlichen Kofinanzierung einzelner Projekte der DTK. Die konkreten Zahlungsmodalitäten sind gesondert zu vereinbaren.
- (3) Gesamtfinanzierung: Die Zuschussbeiträge der kommunalen Beteiligten stellen eine Komplementärfinanzierung der DTK zur Finanzierung durch Bund und Land sowie durch Dritte und die Stiftung selber dar. Die Stiftung sichert zu, alles Erforderliche zu tun, um eine Basis- bzw. Projektfinanzierung durch Bund und Land zu binden.

§ 2 Besondere Bestimmungen

- (1) Finanzierungsbeitrag der Stiftung: Die Stiftung sichert zu, jährlich einen eigenen Beitrag in Höhe von bis zu 50.000 Euro zu der Gesamtfinanzierung der DTK zu leisten.
- (2) Entlohnung der Beschäftigten: Die Stiftung sichert eine angemessene Entlohnung der Beschäftigten der DTK zu. Diese soll ebenso einer angemessenen Steigerung unterliegen.
- (3) Wirtschaftsplanung der DTK: Die Stiftung sichert eine enge Abstimmung der jährlichen Wirtschaftsplanung und Mittelfristplanung der DTK mit den kommunalen Beteiligten zu.
- (4) Gremien:

- a) Die Stiftung bildet einen Aufsichtsrat nach den Bestimmungen der §§ 52 GmbHG und 71 KV M-V unter Einbeziehung der kommunalen Beteiligten und des Landes, der sich als Kontroll- und Beratungsgremium mit den laufenden Angelegenheiten der DTK befasst und die Geschäftsführung überwacht. In die Zuständigkeit des Aufsichtsrats fallen unter anderem die Zustimmung zum jährlichen Wirtschaftsplan inklusive der mittelfristigen Finanzplanung und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit Empfehlungen zu deren Feststellung an die Gesellschafterversammlung.
 - b) Für die Aufgaben der Beratung der Geschäftsführung sowie der Analyse und Bewertung des Jahresabschlusses als Grundlage für die Befassung im Aufsichtsrat bildet die Stiftung einen Beirat mit mindestens einem kommunalen Beteiligten, dem Geschäftsführer der Gesellschaft sowie zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Jahresabschluss und Auskunftsrecht: Die Stiftung legt den kommunalen Beteiligten den Jahresabschluss und den Lagebericht nebst dem Prüfbericht des Abschlussprüfers im Rahmen der gesetzlichen Fristen zur Kenntnisnahme vor. Sie gewährt den kommunalen Beteiligten ein Auskunfts- und Einsichtsrecht in Anlehnung an die Bestimmungen des § 51a GmbHG.

§ 3 Sonstige Bestimmungen

- (1) Laufzeit und Verlängerungsoption: Die Vereinbarung hat eine Laufzeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2021. Sie verlängert sich einmalig um weitere vier Jahre, wenn sie nicht von einer der Parteien neun Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist den anderen Beteiligten zuzusenden. Im Falle der Kündigung endet die Vereinbarung, ohne dass es der weiteren Schriftform bedarf, es sei denn, sie wird von den verbliebenen Parteien unter Änderung der vorliegenden Vereinbarung fortgeführt.
- (2) Kündigungsrecht: Das Recht der außerordentlichen Kündigung ist unbenommen. Das außerordentliche Kündigungsrecht steht jeder Partei, auch jedem kommunalen Beteiligten im Einzelnen, zu, wenn die unter §§ 1 und 2 aufgeführten Verpflichtungen der anderen Parteien trotz mehrfacher Aufforderung nicht erfüllt werden.
- (3) Zustimmungs- und Genehmigungsvorbehalt: Die Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Gremien der kommunalen Beteiligten und der Stiftung sowie der Genehmigung durch die Rechts- und Kommunalaufsicht der kommunalen Beteiligten. Dem Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Bildungsministerium, wird die Vereinbarung angezeigt. Die Durchführung der Vereinbarung steht seitens der kommunalen Beteiligten unter einem Haushaltsvorbehalt, das heißt einer regelmäßigen Einordnung und Genehmigung der Zuwendungen in den kommunalen Haushalten. Die kommunalen Beteiligten sichern zu, darauf hinzuwirken.
- (4) Weitere Vereinbarungen außerhalb der Vereinbarung bestehen nicht. Die konkreten Zahlungsbedingungen nach dieser Vereinbarung werden in protokollarischer Form vereinbart. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung eventueller Lücken soll eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben.

Neubrandenburg,

Silvio Witt
Stadt Neubrandenburg

Peter Modemann

Neustrelitz,

Andreas Grund
Stadt Neustrelitz

Christian Butzki

Neubrandenburg,

Heiko Kärger
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Kai Seiferth

Neustrelitz,

...

Deutsche Tanzkompanie Stiftung für traditionellen Tanz im Land Mecklenburg-Vorpommern